

Checkliste und Handlungsempfehlungen zur Energieeinsparung und zum Notfallplan Gas

AUSGANGSLAGE – ENERGIEVERSORGUNG

1. Stehen Sie in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu Ihrem Energieversorgungs-unternehmen?

Nach unserer Kenntnis wird die konkrete Aufforderung zur Reduktion der Abnahme nicht über die Bundesnetzagentur, sondern über Ihre regionalen Energieversorger erfolgen. Wir empfehlen Ihnen daher, umgehend mit Ihrem Energieversorger in Kontakt zu treten, soweit Sie in einem direkten Vertragsverhältnis stehen.

Mein Haus steht in unmittelbarem Vertragsverhältnis mit einem Energieversorger:

- Ja – weiter mit 3.
- Nein – weiter mit 2.

2. Sind Sie an die Energieversorgung Ihres Rechtsträgers angebunden?

Wenn Sie keinen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger haben, empfehlen wir Ihnen, umgehend Gespräche mit Ihrem Träger auf kommunaler- oder Landesebene aufzunehmen. Die meisten Kommunen und Länder haben bereits gezielte Vorgaben für die öffentlichen Institutionen erarbeitet. Wir haben dazu als Verband unseren Input über den Kulturausschuss der Länder und den Städtetag gegeben. Es ist wichtig, dass Sie diese für Ihre Institution konkret vor Ort ergänzen.

Mein Haus ist an die Energieversorgung des Rechtsträgers gebunden:

- Ja – weiter mit 3.
- Nein – zurück zu 1.

KONTAKTAUFNAHME MIT ENERGIEVERSORGER

3. Welche Fragen sollten Sie mit ihrem Energieversorger klären?

- Welche konkreten Szenarien gibt es, sobald die „Notfallstufe“ ausgerufen wird?
- Wie sind die Verfahren?
- Welche zeitlichen Vorläufe und Fristen gibt es?

Fragen Sie Ihren Energieversorger auch nach:

- Zahlen zum Vorjahresverbrauch
- hochgerechnete Zahlen des aktuellen Jahresverbrauchs
- Prognose, welche Einsparung eine Senkung der Raumtemperatur auf 19°C bringen wird.

4. Wie können Sie gegenüber dem Energieversorger argumentieren, wenn abgefragt wird, ob Sie nach § 53 a EnWG ein schutzwürdiger Kunde sind?

Über unser Schreiben an die Bundesnetzagentur haben wir argumentiert, dass Theater und Orchester die kulturelle Grundversorgung sicherstellen. Ein weiteres wichtiges Argument ist der Bildungsauftrag, den die Bühnen in der Kooperation mit Schulen übernehmen. Zudem lagern in den Häusern hohe Werte des Öffentlichen Interesses (Instrumente, Fundi). Ob Ihr Energieversorger Sie tatsächlich als schutzwürdigen Kunden einstufen wird, bleibt abzuwarten. Davon sollten Sie nicht zwingend ausgehen.

Argumente sind u.a.:

- Theater und Orchester stellen kulturelle Grundversorgung sicher
- Theater und Orchester haben einen Bildungsauftrag (in Kooperation mit Schulen)
- Theater und Orchester lagern Werte des öffentlichen Interesses

MAßNAHMEN UMSETZEN

5. Wie können Sie eine Reduktion des Verbrauchs erreichen und was sollten Sie veranlassen?

Die genauen Maßnahmen legen Sie vor Ort in Absprache mit der Technischen Direktion und dem Gebäudemanagement (gegebenenfalls über den Träger) fest. Im Folgenden benennen wir Ihnen die Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, den Verbrauch zu reduzieren.

5.1 Grundsätzliche Empfehlungen

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter:innen und Besucher:innen für die Notwendigkeit zur Energieeinsparung
- Informieren Sie transparent über Ihre Maßnahmen: intern und gegenüber den Besucher:innen
- Sprechen Sie mit Ihren Rechtsträgern, um Zuständigkeiten und weitere Handlungsoptionen zu definieren
- Führen sie soweit nicht vorhanden ein konsequentes Monitoring Ihres Energieverbrauchs ein. (Informieren Sie sich dafür über den Einbau von Messeinrichtungen zur Überwachung des Energieverbrauchs. Die Prüfung des Stromverbrauchs außerhalb der Nutzungszeit hilft, „heimliche“ Stromverbraucher zu identifizieren.)
- Prüfen Sie Maßnahmen, die bei einem temporären Komplettausfall der Gas- und Stromversorgung zu ergreifen sind.

5.2 Technische Maßnahmen

Grundlage für die Absenkung der Raumtemperatur wird die neue Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) sein.

- Reduktion der Raumtemperatur in allen Räumen auf 19°C
- Priorisierung und Aussparung von Räumen, die zeitweise nicht genutzt werden
- Herabfahren der Raumtemperatur an Tagen, an denen die Räume nicht in Nutzung sind
- Ausschalten der Außenbeleuchtung, soweit sie nicht der Verkehrssicherheit dient
- Ausschalten von beleuchteter Außenwerbung
- Ausschalten von Innenbeleuchtung in nicht genutzten Räumen und Bereichen, soweit nicht im Kontext von Flucht- und Rettungswegen vorgeschrieben
- Einsatz von Bewegungsmeldern zur Steuerung der Beleuchtung
- Lüften des Fundus anstelle von Heizen
- Stoßlüften statt dauerhaft gekippter Fenster
- reduzierte Nutzung von Klimaanlage (insb. in Büroräumen)
- reduzierte Nutzung von Fahrstühlen
- Herabsenken der Raumtemperatur in Funktionsräumen (z.B. WC und Teeküchen)
- Stand-by-Modus von Elektrogeräten vermeiden
- Reduktion des Warmwasser-Angebotes

5.3 Organisatorische Maßnahmen

- Anpassung/Synchronisierung der Arbeitszeiten in den nicht bühnennahen Arbeitsbereichen
- Anpassung des Probenbetriebs
- Reduktion des Proben- und Vorstellungsbetriebs (tageweise, wochenweise, monatsweise)

Bitte bedenken Sie, dass Sie alle organisatorischen Maßnahmen auch mit Ihrem Betriebs- bzw. Personalrat besprechen.

6. Können Sie Ihre Beschäftigten im Fall einer Reduktion von Arbeitszeiten in Kurzarbeit schicken?

Dafür gibt es derzeit noch keine tarifoertragliche Grundlage. Der Deutsche Bühnenverein hat bereits höchst vorsorglich mit der VKA und der TDL Kontakt aufgenommen, ob es zu einem neuen Tarifabschluss zur Kurzarbeit kommen wird, ist offen.